

Entwurf

Verordnung über die Psychologische Betreuungsgruppe (VGPB)

vom ... (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2027)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 123a ff. des Gesundheitsgesetzes vom 16. November 1999;

gestützt auf das Gesetz vom 18. Dezember 2024 über den Bevölkerungsschutz (BevSG);

auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1 Status

¹ Es wird eine Psychologische Betreuungsgruppe (GPB) als Partnerorganisation im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 Bst. c BevSG eingesetzt.

² Diese Verordnung regelt den Status, die Aufträge, die Aufgaben, die Organisation und die Finanzierung der GPB.

³ Die GPB ist administrativ, organisatorisch und budgetär dem Kantonsarztamt (KAA) angegliedert. Sie wird unter dessen Aufsicht gestellt.

⁴ Die Mitglieder werden von der Kantonsärztin bzw. vom Kantonsarzt auf Stellungnahme der betroffenen Partnerorganisationen ernannt und abberufen.

Art. 2 Aufträge und Aufgaben

¹ Die GPB gewährleistet die psychologische Betreuung von Opfern, Betroffenen, Rettungskräften und der Bevölkerung bei Katastrophen, Unfällen und grösseren Schadenfällen in besonderen oder ausserordentlichen Situationen.

² Sie wird im Rahmen der Anwendung des BevSG und interkantonalen Vereinbarungen eingesetzt.

Art. 3 Zusammensetzung

¹ Die GPB setzt sich aus Personen mit spezifischer Ausbildung in psychologischer Nothilfe (Care Giver und Fachpersonen) zusammen, die den folgenden beiden Organisationen angehören: EMUPS / Mobiles Team für psychosoziale Notfälle und Care Team.

² Ehemalige Mitglieder der beiden oben genannten Organisationen können in die GPB aufgenommen werden, sofern sie weiterhin über die erforderlichen Kompetenzen verfügen und an den Weiterbildungen teilnehmen.

³ Das KAA kann für bestimmte Aufgaben weitere Personen hinzuziehen.

⁴ Die GPB umfasst rund 70 Personen, die im Ereignisfall alarmiert werden können.

Art. 4 Organisation und Aufgaben des Vorstands

¹ Das KAA ernennt einen Vorstand, dem vier Mitglieder angehören. Er umfasst:

- a) eine Person als Vertretung des Kantonsarztsamts;
- b) eine Person als Vertretung des EMUPS / Mobiles Team für psychosoziale Notfälle;
- c) eine Person als Vertretung des Care Teams;
- d) eine Person als Vertretung der Kantonspolizei.

² Der Vorstand organisiert die Weiterbildung der Mitglieder und koordiniert die GPB bei ihren Einsätzen.

³ Der Vorstand ernennt die Einsatzleiterin bzw. den Einsatzleiter vor Ort im Falle eines tatsächlichen Einsatzes.

⁴ Das KAA bezeichnet für jedes Vorstandsmitglied eine Vertretung.

Art. 5 Vorbereitung

¹ Die Partnerorganisationen EMUPS und Care Team sind für die Grundausbildung in psychologischer Betreuung zuständig.

² Die Mitglieder der GPB nehmen an den Übungen teil, die vom Kantonalen Stab Bevölkerungsschutz organisiert werden, sowie an den Schulungen, die vom Vorstand organisiert werden.

Art. 6 Einsatz

¹ Die GPB wird von der Sanitätsnotrufzentrale 144 auf Anordnung der Kantonsärztin bzw. des Kantonsarztes oder der Einsatzleitung eingesetzt.

² Die Mitglieder der GPB leisten einen unverbindlichen Pikettdienst.

Art. 7 Persönliche Ausrüstung

¹ Das KAA legt die persönliche Ausrüstung fest. Sie umfasst insbesondere eine Weste, die den Mitgliedern der GPB leihweise zur Verfügung gestellt wird.

Art. 8

¹ Das KAA legt die allgemeine Ausrüstung fest. Die GPB verfügt insbesondere über ein Zelt und Material für Care Giver (Checkliste, Anamnese, Westen usw.).

Art. 9 Entschädigungen

¹ Die Mitglieder der GPB werden für ihre Teilnahme an den Übungen und für ihre Einsätze entschädigt.

² Der Staatsrat legt die Vergütung der Mitglieder der GPB in einem Beschluss fest.

Art. 10 Finanzierung und Weiterverrechnung

¹ Der Staat finanziert im Rahmen des Voranschlags die Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Einsatz der GPB.

² Die Einsatzkosten können der Täterin oder dem Täter auferlegt werden, wenn sie oder er identifiziert werden kann und die Umstände dies rechtfertigen.

³ Können die Kosten nicht an eine Drittperson weiterverrechnet werden, gehen sie zulasten des Staates.

Art. 11 Haftpflicht

¹ Die Haftpflicht für die Mitglieder der GPB während Ausbildung, Übung und Einsatz richtet sich nach dem Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträgerinnen und Amtsträger.

Art. 12 Interkantonale Hilfe

¹ Die GPB kann je nach Bedarf die Unterstützung anderer Kantone in Anspruch nehmen oder im Rahmen der interkantonalen Hilfe Unterstützung leisten.

² Jedes Gesuch um interkantonale Hilfe, sei es ein eingehendes oder ein ausgehendes, bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Kantonsärztin bzw. den Kantonsarzt.

³ Die Kantonsärztin bzw. der Kantonsarzt entscheidet insbesondere über die Zweckmässigkeit der Hilfeleistung, über den Einsatz der betroffenen Ressourcen und darüber, ob dieser mit den Aufgaben und den operativen Kapazitäten der GPB vereinbar ist.

⁴ Die Modalitäten für die Ausübung der interkantonalen Hilfe werden in Abstimmung mit den zuständigen Behörden der betroffenen Kantone geregelt.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
...	Erlass	Grunderlass	01.01.2027	

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	...	01.01.2027	